



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Mettmenstetten

0009-0012

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Mai 1982

Mettmenstetten

1959. Quartierplan. Am 2. März 1982 ersuchte der Gemeinderat Mettmenstetten um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. Januar 1982 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Pünten-Rossmatte. Dieser Beschluss wurde am 22. Januar 1982 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Quartierplanfestsetzung wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen kein Rechtsmittel eingereicht. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die projektierte Maschwanderstrasse, im Westen durch die projektierte Untere Bahnhofstrasse, im Norden durch die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 und im Osten durch den Fussweg Kat.-Nr. 1773 sowie den Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2, begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Mettmenstetten, innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen, die dasselbe durchquerende Mattenstrasse und Püntenstrasse sowie eine von der Mattenstrasse abzweigende Stichstrasse. Als separater Fussweg dient die Verbindung Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4—Püntenstrasse. Der mit je 19 m an der Mattenstrasse und der Püntenstrasse und mit je 18 m an der Stichstrasse und dem südlichen Abschnitt der Mattenstrasse festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strassen. Die projektierten Baulinien an der Maschwander-, der Unteren Bahnhof- und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 4 werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,53 % bei der Matten- und 6,37 % bei der Püntenstrasse auf.

Der Gemeinderat Mettmenstetten wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 12. Januar 1982 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Pünten-Rossmatte gemäss den eingereichten Plänen wird genehmigt.

KANTON ZÜRICH TIEFBÄHNEN
PLAN-ARCHIV
II. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932
Mettmenstetten (unter Rücksendung von zwei Quartierplan-
dossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentli-
chung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Mai 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi